



Benutzungsordnung für die Kraichgauhalle Gemmingen
(BO Kraichgauhalle)

Vom 23. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	GELTUNGSBEREICH	§ 8	TECHNISCHE EINRICHTUNGEN
§ 2	ZWECKBESTIMMUNG	§ 9	BESUCHERHÖCHSTZAHL
§ 3	BENUTZUNG DER KRAICHGAUHALLE	§ 10	HAUSORDNUNG
§ 4	AUSSTATTUNG DER RÄUME	§ 11	ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
§ 5	BESONDERE PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	§ 12	BENUTZUNGSENTGELT, KAUTION, VERTRAGSSTRAFE
§ 6	DEKORATION, ÄNDERUNGEN	§ 13	HAFTUNG
§ 7	BEWIRTSCHAFTUNG	§ 14	RÜCKTRITT VOM VERTRAG
		§ 15	INKRAFTTRETEN



Benutzungsordnung für die Kraichgauhalle Gemmingen (BO Kraichgauhalle)

Vom 22. August 2002

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume und Außenanlagen (siehe Lageplan) der Kraichgauhalle Gemmingen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Außenanlagen bzw. in der Kraichgauhalle aufhalten. Mit dem Betreten der Außenanlagen bzw. der Kraichgauhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Widmung

- (1) Die Kraichgauhalle dient vorwiegend dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Gemmingen. Zu diesem Zweck wird die Halle grundsätzlich nur an örtliche Vereine, Kirchen, Gesellschaften und Einzelpersonen auf Antrag überlassen. Die Kraichgauhalle wird für Konzerte, Tagungen, Ausstellungen, Feiern u.ä. zur Verfügung gestellt, sofern die Veranstaltung dem Sinn der Halle und der Benutzungsordnung nicht widerspricht.
- (2) An auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen wird nur in Ausnahmefällen vermietet. Über Einzelfälle entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Zeiten, an denen die Räume an Privatpersonen vermietet werden können, werden von der Verwaltung festgelegt. Die Belange der Gemeinde haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 3 Benutzung der Kraichgauhalle

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen und der Wolf-von-Gemmingen-Schule Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
- (2) Beim Benutzen der Kraichgauhalle während des Sportbetriebs muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Der Einlass in das jeweilige Hallenteil erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen. Die aufsichtführende Person ist für die Einhaltung der Belegungszeiten und für das pünktliche Verlassen der Kraichgauhalle verantwortlich. Die aufsichtführende Person ist für die schonende Benutzung der gesamten Kraichgauhalle, der Sportgeräte und des Hallenbodens verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungsstunden die Sportgeräte vollständig und ordentlich in die Sportgeräteräume und die dafür vorgesehenen Plätze eingeräumt werden.
- (3) Die Benutzung von Räumlichkeiten der Kraichgauhalle für eine Veranstaltung außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters; dieser ist spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.



- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kraichgauhalle besteht nicht. Die Kraichgauhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Überlassungsvereinbarung geschlossen wurde. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (5) Der Veranstalter darf die Kraichgauhalle nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Das Aufstellen der Stühle, Tische sowie der Bühne und des sonstigen Mobiliars bei Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Ebenso der ordnungsgemäße Abbau. Sowohl Auf- als auch Abbau erfolgt nach Einweisung der Gemeinde oder eines ihrer Beauftragten. Weisungen des Gemeindebeauftragten sind zu befolgen.
- (7) Wird im Einzelfall das Mobiliar auf Wunsch des Veranstalters durch die Gemeindeverwaltung aufgestellt, hat der Veranstalter die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

§ 4 Ausstattung der Räume

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (2) Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in dem bestehenden bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten meldet.
- (3) Nach der Veranstaltung ist der Gemeinde oder deren Beauftragtem die Kraichgauhalle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vor der Veranstaltung ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelrügen der Gemeinde anerkannt.
- (4) Für die Möblierung sind nachfolgende besondere brandschutztechnische Auflagen zu beachten:

a) Reihenbestuhlung

- Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 50 cm haben.
- Die Gänge müssen jeweils mind. 2,00 m breit sein.

b) Tischmöblierung

- Der Weg muss bei besetzten Stühlen mind. 50 cm breit sein.
- Die Gänge müssen eine Mindestbreite von 2,00 m haben.

Es ist das vorhandene Mobiliar zu verwenden. Der mit dem Mietvertrag überlassene Bestuhlungsplan ist exakt einzuhalten. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.



- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat einen oder mehrere (maximal 3) verantwortliche Leiter zu bestellen; die Übergabe der Halle erfolgt ausschließlich an einen dieser Leiter. Gleiches gilt für die Hallenabnahme.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dass ein verantwortlicher Leiter bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend ist.
- (3) Dem Veranstalter wird zur Pflicht gemacht, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat der dies nachzureichen.
- (4) Die Gemeinde kann die Vorlagen des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Teile des Programms von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller für die Benutzung geltenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Die Besucher der Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen.
- (7) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache und Sanitätsdienst) sowie dem Deutschen Roten Kreuz. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab und erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- (8) Die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle ist Sache des Veranstalters. In der Halle vorhandene Mülleimer können hierfür verwendet werden.

§ 6

Dekoration

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung der Halle mit Pflanzen, Blumen u.a. sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationsmaterialien müssen feuerhemmend imprägniert sein. In der Halle darf nicht geschraubt, gebohrt oder genagelt werden. Zur Befestigung dürfen nur die vorhandenen und dafür vorgesehenen Einrichtungen (Haken u.ä.) benutzt werden. Das Bemalen der Wände und Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der Beauftragten der Gemeinde ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.



§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Für die Bewirtschaftung stehen dem Benutzer die Küche und die Schankanlage im Erdgeschoss sowie eine Thekenanlage im Obergeschoss zur Verfügung. Im Antrag auf Überlassung der Halle ist anzugeben, ob, und in welchen Räumen, eine Bewirtschaftung erfolgen soll.
- (2) Bei Küchen-, Kühlraum- und Thekenbewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen.
- (3) Die vorhandene Einrichtung, das Geschirr und das Besteck, werden dem Veranstalter leihweise zum pflegerischen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Abnahmeverpflichtungen für Getränke aller Art oder sonstige Gegenstände bestehen nicht.
- (4) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

§ 8 Technische Einrichtungen

- (1) Alle technischen Einrichtungen der Kraichgauhalle (Heizung, Beleuchtung, Musikanlage, Lüftung etc.) sind vom Hausmeister der Gemeinde zu bedienen. Außerdem sind die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Hausmeister der Gemeinde speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

§ 9 Besucherhöchstzahl

- (1) Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Zusätzliche Sitz- oder Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 10 Hausordnung

- (1) Allen Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen vom Bürgermeister beauftragten Person ist Folge zu leisten. Diesen steht das Hausrecht in der Kraichgauhalle zu. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind sie berechtigt, einzelne oder alle Personen aus der Kraichgauhalle zu verweisen und soweit notwendig die Veranstaltung zu beenden.
- (2) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Halle soll um 22.30 Uhr geschlossen werden.
- (3) Die Kraichgauhalle darf zum Turnbetrieb nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Turnschuhe, die Farbstreifen verursachen, sind verboten. Spikes und Stollenschuhe sind ebenfalls verboten.
- (4) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Überlassungsvereinbarung festgesetzten Zeiten. Ruhestörungen (insbesondere laute Musik), sind nach 22.00 Uhr zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen zum Schutz der Anwohner zu schließen.



- (5) Das Rauchen in der Kraichgauhalle ist nicht zulässig. Es ist Sache des jeweiligen Veranstalters für die Einhaltung des Rauchverbots zu sorgen.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen oder Spiritus ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.

§ 12

Benutzungsentgelt, Kautions, Vertragsstrafe

- (1) Die Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Kraichgauhalle eine Benutzungsentgelt und Nebenkosten zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird durch das Entgeltverzeichnis (Anlage) festgelegt.
- (2) Bei Veranstaltungen wird für die Hallenbenutzung eine Kautions von mindestens 500,- € erhoben. Über die Höhe entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Die Kautions dient zur Absicherung von Ansprüchen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung.
- (3) Die Entgelte und Nebenkosten werden den Benutzern nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde Gemmingen zu überweisen.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere auch in Fällen, bei denen durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde eintreten oder zu befürchten sind sowie bei Nichtbeachtung von Teilen dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe von 200,- €, bei wiederholtem Verstoß oder bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen von Gemeindebediensteten 400,- € fällig. Die Strafe wird, soweit möglich, von der Kautions einbehalten. Die Gemeindeverwaltung kann zudem die Benutzung der Kraichgauhalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 13

Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Kraichgauhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung der Kraichgauhalle hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden (einschließlich Mobiliar, Küchenausstattung...) werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens



unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
- (6) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem, von der Gemeinde nicht vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung 5 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Gemmingen behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Gemmingen, den 23. Juli 2009

Gez.

Timo Wolf
Bürgermeister

**Anlage zu § 12 (Benutzungsentgelt, Kaution); Entgeltverzeichnis für die Kraichgauhalle Gemmingen****Benutzungsentgelte und Nebenkosten****1. Sportliche Benutzung**

Dauerbenutzung

Training der örtlich eingetragenen und anerkannten Vereine / Organisationen - ohne Jugend – aufgrund

Belegungsplan

Je angefangene Stunde 15 m x 25 m, (1 Hallenteil)	5,00 EUR
Je angefangene Stunde 30 m x 25 m, (2 Hallenteile)	10,00 EUR
Je angefangene Stunde 45 m x 25 m, (3 Hallenteile)	15,00 EUR

2. Veranstaltungen

	Örtliche Vereine/ Organisationen	Örtliche Privatpersonen	Auswärtige Veranstalter §2 Abs. 2 BO
Tagessatz (eintägige Veranstaltung incl. Auf- und Abbau): Nutzung von einem Hallenteil, 375 qm	100,00 EUR	200,00 EUR	300,00 EUR
Nutzung von zwei Hallenteilen, 750 qm	200,00 EUR	400,00 EUR	600,00 EUR
Nutzung von drei Hallenteilen, 1.125 qm	300,00 EUR	600,00 EUR	900,00 EUR
Nutzung des Festplatzes im Außenbereich	75,00 EUR	150,00 EUR	225,00 EUR
Nutzung des Foyers ohne Halle ansonsten inbegriffen	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Bühne	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Küche, des Schankraums (EG)	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Thekenanlage (OG)	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR
Möblierung durch Gemeinde, falls vom Veranstalter gewünscht		Abrechnung nach Aufwand	



Vereine und Organisationen aus Gemmingen haben jährlich eine Veranstaltung entgeltfrei, sofern diese Veranstaltung nicht für eine andere Einrichtung der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt.

Veranstaltungen der Gemeinde

Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschließlich Feuerwehr, Grund- und Hauptschule sowie Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen) wird kein Benutzungsentgelt und keine Nebenkosten erhoben.

3. Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Wasser werden entsprechend ihrem Verbrauch abgerechnet. Die Nebenkosten werden auch bei entgeltfreien Veranstaltungen abgerechnet. Nach jeder Veranstaltung ist zudem eine Reinigungspauschale zu entrichten.

Feuersicherheitsdienst: Bei Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr gelten deren jeweilige Kostensätze.

Erlass / Erhöhung der Benutzungsentgelte und Nebenkosten

Bei besonderen Veranstaltungen können die Benutzungsentgelte und Nebenkosten von der Gemeindeverwaltung erlassen werden. Bei Großveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall höhere Benutzungsentgelte und Nebenkosten verlangen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzungsentgelte und Nebenkosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Die Kautions muss spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Die Abrechnung des Benutzungsentgelts im Rahmen der Dauerbenutzung erfolgt halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember.
4. Schuldner des Benutzungsentgelts, der Nebenkosten und der Kautions ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
5. Das Entgelt entsteht mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde.
6. Die in dem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sie kommt soweit zulässig in der gesetzlichen Höhe noch hinzu. Derzeit ist die Gemeinde Gemmingen nicht umsatzsteuerpflichtig.

